VG München, Urteil v. 25.09.2025 – M 27 K 24.7239

Titel:

Festsetzungs- und Zahlungsbescheid, Wirksam beliehene zuständige Stelle, Ambulante und teilstationäre Pflegeeinrichtung, Rechtsgrundlage für Schätzung der Umsätze, Datengrundlage für Schätzung der Umsätze, Datengrundlage für Anzahl der Pflegeplätze, Ermittlung des Differenzbetrags, Umlageverfahren, Schätzbefugnis, Mitteilungspflichten, Begründungserfordernis, Verwaltungsakt, Differenzbetragsfestsetzung, Vergleichbarkeitsgrundsatz

Normenketten:

PflBG § 26
PflBG § 33
PflAFinV § 11
PflAFinV § 12
PflAFinV § 17

Schlagworte:

Festsetzungs- und Zahlungsbescheid, Wirksam beliehene zuständige Stelle, Ambulante und teilstationäre Pflegeeinrichtung, Rechtsgrundlage für Schätzung der Umsätze, Datengrundlage für Schätzung der Umsätze, Datengrundlage für Anzahl der Pflegeplätze, Ermittlung des Differenzbetrags, Umlageverfahren, Schätzbefugnis, Mitteilungspflichten, Begründungserfordernis, Verwaltungsakt, Differenzbetragsfestsetzung, Vergleichbarkeitsgrundsatz

Rechtsmittelinstanz:

VGH München, Beschluss vom 24.09.2026 – 7 ZB 25.2252

Tenor

I. Die Bescheide vom 31. Oktober 2024 (ambulant und teilstationär) werden aufgehoben.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1
Die Klägerin, die Betreiberin eines teilstationären sowie ambulanten Pflegebetriebs, wendet sich mit ihrer Klage gegen die mit Bescheiden der Beklagten, einer fondsverwaltenden Stelle für den gesetzlich zur Finanzierung der Kosten der Pflegeausbildung eingerichteten Ausgleichsfonds, erfolgte Festsetzung von Umlagebeträgen in den Ausgleichsfonds für das Finanzierungsjahr 2025.

2
Mit Schreiben vom 28. Mai 2024 forderte die Beklagte die Klägerin auf, bis spätestens

31. Juli 2024 die für die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs für das Jahr 2025 erforderlichen Daten der Tagespflegestätte zu übermitteln. Mit E-Mail vom 9. Juli 2024 wies die Beklagte darauf hin, dass durch die Landespflegesatzkommission für die teilstationäre Einrichtung 18 Pflegeplätze voreingestellt seien und dies von der Beklagten nur bei Vorlage des Versorgungsvertrags abgeändert werden könne.

3
Für die Tagespflegestätte machte die Klägerin mit Schreiben vom 18. Juli 2024 für das Finanzierungsjahr 2025 folgende Angaben:

4

- Anzahl der Pflegekräfte zum 15. Dezember 2023: 1,5

5
- regelmäßige Wochenarbeitszeit: 38 Stunden

6
- Gesamtzahl der vereinbarten Pflegeplätze: 13

7
- Öffnungstage: 6

8
- Betrag individueller Ausbildungszuschlag: 0,00 EUR

9
- Summe der Berechnungstage: 0

10
Mit Schreiben vom 28. Mai 2024 forderte die Beklagte die Klägerin zudem auf, bis spätestens 31. Juli 2024 die für die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs für das Jahr 2025 erforderlichen Daten des ambulanten Pflegedienstes zu übermitteln.

11
Daraufhin machte die Klägerin mit Schreiben vom 4. sowie 18. Juli 2024 für das Finanzierungsjahr 2025 für den ambulanten Pflegedienst folgende Angaben:

12
- Anzahl der Pflegekräfte zum 15. Dezember 2023: 1,5

13
- regelmäßige Wochenarbeitszeit: 38 Stunden

14
- Anteil Umsatz SGB XI für 2023: 100%

15
- Gesamtumsatz 2023 durch Pflegeleistungen nach § 36 SGB XI: 28.644,17 EUR

16
Mit E-Mail vom 18. Juli 2024 forderte die Beklagte die Klägerin auf, wegen des sehr niedrigen angegebenen Umsatzes eine Statistik des ambulanten Pflegebetriebs aus dem Abrechnungssystem für 2023 vorzulegen, aus dem die Umsätze erkennbar sind.

17
Mit Bescheid vom 31. Oktober 2024 (* …*) setzte die Beklagte den monatlichen Umlagebetrag für das Finanzierungsjahr 2025 für den ambulanten Pflegedienst der Klägerin auf 2.229,24 EUR (jährlich 26.750,88 EUR) (Nr. 1), den ermittelten Differenzbetrag aus der Abrechnung der Umlagebeträge des Finanzierungsjahres 2023 auf 375,42 EUR (jährlich 4.505,04 EUR) (Nr. 2) und den monatlich zu zahlenden Umlagebetrag für das Finanzierungsjahr 2024 unter Berücksichtigung des Differenzbetrags nach Nr. 2 auf 2.604,66 EUR (jährlich 31.255,92 EUR) fest (Nr. 3). Zur Berechnung seien für den Umsatz der klägerischen Einrichtung für das Jahr 2023 28.644,17 EUR gemeldet und 429.997,64 EUR geschätzt worden. Die Berechnung beruhe auf einer Schätzung, da die Klägerin die gesetzlich vorgesehenen Angaben nicht, nicht vollständig oder unplausibel gemeldet habe. Der Berechnung des maßgeblichen Differenzbetrags zwischen den geleisteten monatlichen Umlagebeträgen und den jeweils in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen seien unter anderem als errechnete Einnahmen aus den in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen 2023 ein Betrag in Höhe von 27.030,81 EUR zugrunde gelegt worden, wobei der gemeldete Umsatz in Höhe von 28.644,17 EUR mit dem landesweit geltenden Ausbildungszuschlag in Höhe von 6,39% multipliziert worden sei. Es wurde darauf hingewiesen, dass die gemeldeten Daten unplausibel erscheinen würden. Der Differenzbetrag würde sich daher zur Sicherung des Zwecks des Ausbildungsfonds aus dem festgesetzten Umlagebetrag für das Finanzierungsjahr 2023 zuzüglich eines Sicherheitszuschlags in Höhe von 20% ergeben.

18
Mit weiterem Bescheid vom 31. Oktober 2024 (* …*) setzte die Beklagte den monatlichen Umlagebetrag für das Finanzierungsjahr 2025 für die Tagespflegestätte der Klägerin auf 1.370,63 EUR (jährlich 16.447,56 EUR) (Nr. 1), den ermittelten Differenzbetrag aus der Abrechnung der Umlagebeträge des Finanzierungsjahres 2023 auf 0,00 EUR (jährlich 0,00 EUR) (Nr. 2) und den monatlich zu zahlenden Umlagebetrag für das Finanzierungsjahr 2025 unter Berücksichtigung des Differenzbetrags nach Nr. 2 auf 1.370,63 EUR (jährlich 16.447,56 EUR) fest (Nr. 3). Zur Berechnung seien als Anzahl der Belegungstage der klägerischen Einrichtung 4.230 Tage angesetzt worden. Dies ergebe sich aus der Anzahl der vereinbarten Pflegeplätze von 18 multipliziert mit den gemeldeten Öffnungszeiten der Einrichtung von 235 Tagen. Der Berechnung des maßgeblichen Differenzbetrags zwischen den geleisteten monatlichen Umlagebeträgen und den jeweils in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen sei unter anderem als errechnete Einnahmen aus den in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen 2023 ein Betrag in Höhe von 8.848,92 EUR zugrunde gelegt worden, wobei die gemeldeten Berechnungstage 0,00 mit dem gemeldeten individuellen Ausbildungszuschlag 0,00 EUR multipliziert worden seien.

19
Gegen diese Bescheide hat die Klägerin am 2. Dezember 2024 Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München erheben und zuletzt beantragen lassen,

20
sowohl den Bescheid vom 31. Oktober 2024 (ambulant) als auch den Bescheid vom 31. Oktober 2024 (teilstationär) aufzuheben.

21
Mit Schriftsätzen vom 3. Juli, 4. August sowie 22. September 2025 führte der Bevollmächtigte der Klägerin zur Begründung im Wesentlichen aus, die Beklagte sei nicht wirksam beliehen und nicht zum Erlass des Verwaltungsakts befugt. Eine Schätzung der Umsätze der Klägerin sei unzulässig, da diese ihren Mitteilungspflichten nachgekommen sei. Der angegebene Umsatz des ambulanten Bereichs für 2023 in Höhe von 28.644,17 EUR sei weder fehlerhaft noch unvollständig. Hauptzweck der Klägerin sei die teilstationäre Pflege. Eine weitergehende Begründungs- oder Nachweispflicht habe nicht bestanden, da eine solche gesetzlich nicht vorgesehen sei. Es sei nicht ersichtlich, auf welcher Datengrundlage die Schätzung erfolgt sei. Der Bescheid sei zudem in Bezug auf den ermittelten Differenzbetrag widersprüchlich. Eine Rechtsgrundlage für eine Schätzung des Differenzbetrags existiere nicht. Es sei nicht nachvollziehbar, wofür ein Sicherheitszuschlag benötigt werde. Hinsichtlich des Bescheids der teilstationären Einrichtung vom 31. Oktober 2024 sei die Anzahl der vereinbarten Pflegeplätze gemäß Vergütungsvereinbarung mit „18“ falsch angegeben. Richtig seien wie von der Klägerin angegeben „13“. Zudem sei der Finanzierungsanteil der Pflegeeinrichtungen verfassungswidrig. Vorgelegt wurden Vergütungsvereinbarungen der Klägerin aus den Jahren 2009 und 2016.

22
Mit Schriftsatz vom 21. Januar 2025 hat die Beklagte die Behördenakten vorgelegt und zuletzt beantragt,

23
die Klage abzuweisen.

24
Mit Schriftsatz vom 9. September 2025 hat die Beklagte den Beleihungsvertrag vom 8. Oktober 2018 vorgelegt.

25
Das Gericht hat am 3. Juli sowie 25. September 2025 mündlich zur Sache verhandelt.

26
Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichts- und die vorgelegte Behördenakte sowie auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

27

Die Klage ist zulässig und begründet. Die beiden Bescheide vom 31. Oktober 2024 der ambulanten und teilstationären Pflegeeinrichtung der Klägerin sind jeweils rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

28
1. Rechtsgrundlage für die in dem streitgegenständlichen Bescheid erfolgte Festsetzung der Umlagebeträge zur Finanzierung der Pflegeausbildung ist § 33 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581, zul. geänd. m. G. v. 12.12.2023, BGBl. I Nr. 359) i.V.m. §§ 12, 13 der Verordnung über die Finanzierung der Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622, zul. geänd. m. G. v. 12.12.2023, BGBl. I Nr. 359).

29
Nach § 33 Abs. 1 PflBG wird der von der Beklagten als zuständiger Stelle nach § 32 PflBG für die Ausbildung ermittelte Finanzierungsbedarf durch die Erhebung von Umlagebeträgen und Zahlungen nach § 26 Abs. 3 PflBG aufgebracht, deren Anteile in § 33 Abs. 1 PflBG für die verschiedenen Einzahlergruppen jeweils gesondert festgelegt sind. Maßgeblich für die hier vorliegende ambulante sowie stationäre Pflegeeinrichtung der Klägerin ist § 33 Abs. 1 Nr. 2 PflBG, wonach ihr Anteil als Einrichtung im Sinne von § 7 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 PflBG insgesamt 30,2174% beträgt, der über Ausbildungszuschläge aufgebracht wird (§ 33 Abs. 4 Satz 1 PflBG). Die zuständige Stelle setzt gegenüber jeder Einrichtung den jeweils zu entrichtenden Umlagebetrag fest (§ 33 Abs. 4 Satz 2 PflBG). Hierfür wird der Anteil nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 PflBG auf die Sektoren „voll- und teilstationär“ und „ambulant“ im Verhältnis der in diesen Sektoren beschäftigten Pflegefachkräfte aufgeschlüsselt (§ 33 Abs. 4 Satz 3 PflBG).

30
Die Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die einzelnen Pflegeeinrichtungen legt § 12 PflAFinV fest. Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 PflAFinV bemisst sich der auf die einzelne ambulante Einrichtung entfallende Anteil an dem nach § 12 Abs. 1 PflAFinV für den ambulanten Sektor ermittelten Betrag nach dem Verhältnis der in den zwölf Monaten vor dem 1. Januar des Festsetzungsjahres von der jeweiligen Einrichtung nach dem SGB XI entsprechend des im jeweiligen Land geltenden Abrechnungssystems abgerechneten Punkte oder Zeitwerte zur Gesamtzahl der Punkte oder Zeitwerte im ambulanten Sektor im selben Zeitraum. Der auf die einzelne stationäre Einrichtung entfallende Anteil an dem für den stationären Sektor ermittelten Betrag bemisst sich nach dem Verhältnis ihrer Belegungstage nach der Vergütungsvereinbarung zur Gesamtzahl der Belegungstage aller Vergütungsvereinbarungen in diesem Sektor. Festsetzungsjahr im Sinne der PflAFinV ist dabei nach § 1 Abs. 3 PflAFinV das Vorjahr des jeweiligen Finanzierungszeitraums nach dem Pflegeberufegesetz.

31
Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 PflAFinV haben die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen der zuständigen Stelle bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahres die Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte mitzuteilen, die am 15. Dezember des Vorjahres des Festsetzungsjahres in der Einrichtung beschäftigt oder eingesetzt sind.§ 11 Abs. 2 Satz 2 PflAFinV erweitert dies für ambulante Pflegeeinrichtungen dahingehend, dass diese zusätzlich mitzuteilen haben, welcher Anteil an Vollzeitäquivalenten auf Pflegeleistungen nach SGB XI entfällt. Weitergehend bestimmt § 11 Abs. 4 PflAFinV, dass die ambulanten Pflegeeinrichtungen der zuständigen Stelle ebenfalls bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahres zusätzlich die Anzahl der in den zwölf Monaten vor dem 1. Januar des Festsetzungsjahres von der jeweiligen Einrichtung nach dem SGB XI entsprechend des im jeweiligen Land geltenden Abrechnungssystems abgerechneten Punkte oder Zeitwerte mitteilen. Die stationären Pflegeeinrichtungen teilen der zuständigen Stelle bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahres zusätzlich zu den nach § 11 Abs. 2 PflAFinV erforderlichen Angaben die Gesamtzahl der Pflegeplätze sowie die Belegungstage für die jeweilige Einrichtung nach der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung mit (§ 11 Abs. 3 PflAFinV).

32
Auf der Grundlage dieser Mitteilungen setzt die zuständige Stelle nach § 12 Abs. 4 Satz 1 PflAFinV bis zum 31. Oktober des Festsetzungsjahres den monatlichen Umlagebetrag gegenüber den Pflegeeinrichtungen fest. Hierbei berücksichtigt sie nach § 12 Abs. 4 Satz 2 den Differenzbetrag der jeweiligen Einrichtung nach

§ 17 Abs. 1 PflAFinV. Hiernach legen die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 7 Abs. 1 PflBG bis zum 30. Juni des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Jahres eine Abrechnung über die im Finanzierungszeitraum geleisteten monatlichen Umlagebeträge und die jeweils in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge vor und teilen den sich hieraus ergebenden Differenzbetrag mit. Die Beklagte gleicht nach § 17 Abs. 2 PflAFinV den Differenzbetrag innerhalb des nächsten Finanzierungszeitraums durch Anpassung des monatlichen Umlagebetrags der jeweiligen Einrichtung aus. Ein Ausgleich entfällt, wenn der Differenzbetrag dadurch entstanden ist, dass die Einrichtung von der Erhebung des Ausbildungszuschlags abgesehen hat, obwohl ihr eine Erhebung möglich gewesen wäre.

33
Zur Berechnung der Umlagebeträge derjenigen stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, die der zuständigen Stelle die Angaben nach § 11 Abs. 2 bis 4 PflAFinV nicht, nicht fristgemäß, fehlerhaft oder unvollständig mitteilen, ist die Beklagte nach § 11 Abs. 5 Satz 2 PflAFinV berechtigt, die Angaben durch eine Schätzung zu ersetzen. Die Länder können weitere, darüber hinausgehende Anforderungen an die Schätzbefugnis festlegen (§ 11 Abs. 5 Satz 3 PflAFinV). § 2 Abs. 6 Satz 6 der Vereinbarung der Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit der Einzahlung der Finanzierungsmittel und den in Rechnung gestellten Zuschlägen gem. § 33 Abs. 6 PflBG von März/ April 2020 (Vereinbarung) konkretisiert diese Schätzbefugnis dahingehend, dass die Beklagte für die Schätzung die Angaben aus ihr sonst verfügbaren Quellen und Datenbeständen und den ihr bereits von anderen Einrichtungen gemeldeten, vergleichbaren Daten ermittelt.

34
2. Der Bescheid vom 31. Oktober 2024 hinsichtlich der ambulanten Pflegeeinrichtung der Klägerin ist rechtswidrig und rechtsverletzend.

35
2.1 Unter Zugrundelegung der unter 1. genannten Vorgaben ist die im streitgegenständlichen ambulanten Bescheid erfolgte Festsetzung des Umlagebetrags (Ziff. 1) aufzuheben. Jedenfalls die der Festsetzung zugrundeliegende Schätzung des klägerischen Umsatzes in Höhe von 429.997,64 EUR ist nicht zulässig. Es kann daher dahinstehen, ob die Festsetzung auch aus grundsätzlichen Erwägungen rechtswidrig ist.

36
Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die als Grundlage für die Festsetzung des Umlagebetrags vorgenommene Schätzung nicht rechtmäßig erfolgt. Die Klägerin fällt zwar als Betreiberin einer ambulanten Pflegeeinrichtung unter die genannten Vorschriften und unterliegt den Mitteilungspflichten des § 11 Abs. 2 bis 4 PflAFinV. Es kann jedoch dahinstehen, ob der von der Klägerin mit Schreiben vom 18. Juli 2023 angegebene Umsatz von 28.644,17 EUR bei beschäftigten Pflegekräften mit einem Stellenanteil von 1,5 auffallend niedrig war und somit die von § 11 Abs. 5 PflAFinV sowie § 2 Abs. 6 Satz 5 der Vereinbarung für die Vornahme einer Schätzung der Umsätze festgelegten Voraussetzungen grundsätzlich erfüllt waren und ob vorliegend auf Grundlage der Amtsermittlungspflicht nach Art. 24, 26 Abs. 2 BayVwVfG zur weitergehende Begründung und Vorlage von Nachweisen aufgefordert werden durfte. Jedenfalls die konkrete Art und Weise der Schätzung ist nicht ordnungsgemäß erfolgt.

37
Für die Schätzung muss die Beklagte die Angaben aus ihr sonst verfügbaren Quellen und Datenbeständen und den ihr bereits von anderen Einrichtungen gemeldeten, vergleichbaren Daten ermitteln (§ 2 Abs. 6 Satz 6 der Vereinbarung). Die Rechtsgrundlage sieht somit eine wirklichkeitsnahe Schätzung des einrichtungsindividuellen Gesamtumsatzes der jeweiligen Einrichtung vor. Der Wortlaut der Vorschrift setzt voraus, dass der Schätzung Daten von solchen Einrichtungen zugrunde gelegt werden, die mit der zu schätzenden Einrichtung in Bezug auf die Größe und den zu erwartenden Umsatz grundsätzlich vergleichbar sind. Hieraus ergibt sich, dass gerade nicht beliebige Daten oder sämtliche für das entsprechende Finanzierungsjahr gemeldete Daten herangezogen werden dürfen, sondern im Einzelfall gleichartige Einrichtungen und Datenbestände ausgewählt werden müssen. Der Schätzung dürfen somit lediglich die Daten von Einrichtungen, die beispielsweise aufgrund der Beschäftigtenzahl vergleichbar sind, zugrunde gelegt werden.

38
Dem wird eine Schätzung des einrichtungsindividuellen Umsatzes auf der Grundlage des Durchschnitts sämtlicher ambulanter Pflegeeinrichtungen in Bayern, von denen der weit überwiegende Teil ausschließlich

ambulante Pflegeleistungen erbringen dürfte, nicht gerecht. Es wurde vorliegend nicht berücksichtigt, dass der Hauptzweck der Klägerin unstreitig die teilstationäre Pflege ist. Zwar bedeutet dies – wie die Beklagte richtigerweise ausführt – nicht, dass im Bereich der ambulanten Pflege kein relevanter Umsatz generiert wird. Eine Schätzung des klägerischen Betriebs muss jedoch dieser Besonderheit und der Eigenart der hybriden Einrichtung Rechnung tragen. Insbesondere hat die Klägerin angegeben, dass im ambulanten Bereich lediglich Pflegekräfte mit einem Stellenanteil von 1,5 beschäftigt sind.

39
2.2 Ebenso ist die Festsetzung des Differenzbetrags in Ziff. 2 des streitgegenständlichen ambulanten Bescheids aufzuheben. Jedenfalls für die Schätzung der errechneten Einnahmen aus den in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen 2023 mit einem Sicherheitszuschlag in Höhe von 20% gibt es keine taugliche Rechtsgrundlage. Es kann daher dahinstehen, ob die Festsetzung auch aus anderen Erwägungen rechtswidrig ist.

40
Die Ermittlung der errechneten Einnahmen aus den in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen 2023 in Höhe von 27.030,81 EUR ergibt sich ausweislich der Begründung des Bescheids mangels Plausibilität der gemeldeten Daten aus dem festgesetzten Umlagebetrag für das Finanzierungsjahr 2022 zuzüglich eines Sicherheitszuschlags in Höhe von 20%. Ob auch eine solche Schätzung der Einnahmen zur Ermittlung des Differenzbetrags auf der Rechtsgrundlage des § 11 Abs. 5 PlAFinV i.V.m. § 2 Abs. 6 der Vereinbarung erfolgen darf, kann vorliegend dahinstehen, da die Rechtsgrundlage jedenfalls nicht zur Festsetzung eines darüber hinausgehenden Sicherheitszuschlags berechtigt. § 11 Abs. 5 PlAFinV i.V.m. § 2 Abs. 6 der Vereinbarung ermöglicht ausschließlich eine wirklichkeitsnahe Schätzung der Einnahmen der jeweiligen Einrichtung auf einer vergleichbaren Datengrundlage. Ein Zuschlag zur Sicherung des Zwecks des Ausbildungsfonds auf die geschätzten tatsächlichen Einnahmen ist gesetzlich nicht vorgesehen und darf daher nicht erfolgen.

41
3. Der Bescheid vom 31. Oktober 2024 hinsichtlich der teilstationären Pflegeeinrichtung der Klägerin ist ebenfalls rechtswidrig und rechtsverletzend.

42
3.1 Unter Zugrundelegung der unter 1. genannten Vorgaben ist die im streitgegenständlichen teilstationären Bescheid erfolgte Festsetzung des Umlagebetrags (Ziff. 1) aufzuheben. Jedenfalls die Zugrundelegung von 18 vereinbarten Pflegeplätzen zur Berechnung der Belegungstage der klägerischen Einrichtung ist nicht zulässig. Es kann daher dahinstehen, ob die Festsetzung auch aus grundsätzlichen Erwägungen rechtswidrig ist und ob die Klägerin zur Vorlage weiterer Unterlagen verpflichtet war.

43
Die Klägerin hat mit Schreiben vom 18. Juli 2024 sowie mit Schriftsatz vom 3. Juli 2025 jeweils eine Anzahl von 13 vereinbarten Pflegeplätzen gemeldet. Im gerichtlichen Verfahren wurden zudem zwei Vergütungsvereinbarungen zwischen der Klägerin und dem Bezirk Oberbayern nach § 85 SGB XI vorgelegt. Die Vergütungsvereinbarung von November/Dezember 2016 enthält keine Regelung zur Anzahl der Pflegeplätze. Die vorhergehende Vergütungsvereinbarung vom 31. März 2009 sieht 13 Plätze für die Tagespflege der Klägerin vor.

44
Diese gemeldete Angabe hätte der Berechnung des Umlagebetrags zugrunde gelegt werden müssen. Eine Befugnis der Beklagten, hiervon abweichend eine (geschätzte) Anzahl von 18 Plätzen zugrunde zu legen, bestand nicht. Dass von der Landespflegesatzkommission nach Angaben der Beklagten eine Anzahl von 18 Pflegeplätzen im System der Beklagten voreingestellt war, ist unerheblich. Denn das Gesetz sieht eine Beteiligung der Landespflegesatzkommission im Umlageverfahren und insbesondere eine entsprechende Mitteilungspflicht nicht vor. Insofern bestimmt § 11 Abs. 1 PflAFinV lediglich, dass die Landesverbände der Pflegekassen der Beklagten bis zum 1. April des Festsetzungsjahres Name, Träger und Anschrift der stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 PflBG mitteilen. Die Mitteilung zu der Anzahl der vereinbarten Pflegeplätze macht nach § 11 Abs. 3 PflAFinV allein die jeweilige Pflegeeinrichtung, sodass nach den gesetzlichen Vorschriften auch nur diese Angabe der Festsetzung zugrunde gelegt werden darf. Andere Mitteilungspflichten sieht § 11 PflAFinV nicht vor.

45
Zwar besteht nach § 11 Abs. 5 Satz 2 PflAFinV im Falle fehlerhafter Angaben die Befugnis der Beklagten, die Angabe durch eine Schätzung zu ersetzen. Hierfür müssen jedoch konkrete Anhaltspunkte für die Fehlerhaftigkeit der gemeldeten Daten vorliegen. Hierfür reicht die – gesetzlich nicht vorgesehene – abweichende Meldung durch die Landespflegesatzkommission nicht aus, insbesondere da die Klägerin im gerichtlichen Verfahren eine Vergütungsvereinbarung mit dem entsprechenden Inhalt vorgelegt hat. Die Beklagte hat zudem keine weitergehenden Angaben dazu gemacht, wieso die Angabe der Klägerin fehlerhaft sein und woraus sich die abweichende Anzahl von 18 Plätzen ergeben soll. Eine Befugnis zu einer Schätzung bestand daher nicht.

46
3.2 Ebenso ist die Festsetzung des Differenzbetrags in Ziff. 2 des streitgegenständlichen teilstationären Bescheids aufzuheben. Die Herleitung der errechneten Einnahmen aus den in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen 2023 ist unschlüssig und daher formell rechtswidrig. Es kann somit dahinstehen, ob die Festsetzung auch aus anderen Erwägungen rechtswidrig ist.

47
Ein schriftlicher Verwaltungsakt ist nach § 39 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Die Begründung muss erkennen lassen, von welchen wesentlichen tatsächlichen Voraussetzungen und Erwägungen die Behörde ausgegangen ist (vgl. Tiedemann in: BeckOK VwVfG, 68. Ed. Stand: 1.7.2025, § 39 Rn. 32).

48
Die Ermittlung der errechneten Einnahmen aus den in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen 2023 in Höhe von 8.848,92 EUR ergibt sich ausweislich der Begründung des Bescheids aus den gemeldeten Berechnungstagen 0,00 multipliziert mit dem gemeldeten individuellen Ausbildungszuschlag in Höhe von 0,00 EUR. Diese Festsetzung ist jedenfalls deswegen formell rechtswidrig, da die Begründung unschlüssig und widersprüchlich ist. Jedenfalls die wiedergegebene Berechnung ist fehlerhaft, da das Produkt einer Multiplikation mit den beiden Faktoren „0“ nicht einen Betrag in Höhe von 8.848,92 EUR ergeben kann. Es ist nicht nachvollziehbar, woraus sich der Betrag der errechneten Einnahmen als Berechnungsgrundlage ergibt, insbesondere ob die Belegungstage und der individuelle Ausbildungszuschlag mangels entsprechender Meldung von der Beklagten geschätzt bzw. welche Werte der Berechnung zugrunde gelegt worden sind. Daher kann dahinstehen, ob eine Schätzung der Einnahmen aus den Ausbildungszuschlägen – sofern eine solche erfolgt sein sollte – zulässig wäre.

49
Der Begründungsmangel ist auch weder durch Nachholung im gerichtlichen Verfahren nach Art. 45 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BayVwVfG geheilt worden noch ist er nach Art. 46 BayVwVfG unbeachtlich, da nicht offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

50
3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.